

Marktgemeinde 
Gratwein-Straßengel

Baubehörde

Bearbeiter: Dr. Renate Zötsch
Tel. 03124/51300-410
Fax. 03124/51300-800
e-mail: gde@gratwein-strassengel.gv.at

Gratwein-Straßengel, am 22.8.2022

GZ: 120-2/30-2022

**Verordnung von Verkehrsmaßnahmen auf Grund
der mit Bescheid vom 16.8.2022 bewilligten Arbeiten
auf bzw. neben Gemeindestraßen –
diverse Gemeindestraßen in allen Ortsteilen**

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs 1a und § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) in Verbindung mit der vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2015 beschlossenen Übertragungsverordnung werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen für die Gemeindestraßen **Schulgasse (Gehsteig), Saubartweg II, Hörgaspauliweg I, Hörgaspauliweg II, Weingartleitenweg, Leitenjoklweg, Mittlerer Hochfeldweg, Gratzweg, Harrerstraße, Aselbauerweg, Meierhofweg, Teichweg, Teichhütterweg, Holzerweg, Nichtweg, Selenzweg, Türkensimonweg, Greithstraße, Prälatenweg**

8111 Gratwein-Straßengel, Hauptplatz 1

Parteienverkehrszeiten: Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr;

Dienstag und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr

IBAN AT96 3813 8000 0518 5004 – BIC RZSTAT2G112

www.gratwein-strassengel.gv.at

(Eisbach), Reicherhofweg, Krautwaschweg, Paggerweg (Gschnaidt), Bahnhofstraße, Murmühlstraße, Murmühlweg, Feldgasse (Gratwein), Kugelberg, Rötzerstraße und Gewerbestraße (Judendorf-Straßengel) folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum **vom 29. August bis 14. Oktober 2022** verordnet:

1. Auf den Gemeindestraßen im oben genannten Bereich ist das Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten. („Fahrverbot in beiden Richtungen“ gemäß § 52 Z 1 StVO).
2. Das Überholen mehrspuriger Fahrzeuge ist in beiden Fahrtrichtungen jeweils 250 m vor bis 10 m nach der Arbeitsstelle verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 Z 4a StVO und „Ende des Überholverbotes“ gemäß § 52 Z 4b StVO bzw. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 Z 11 StVO).
3. Für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit jeweils
 - 50 m vor bis 10 m nach der Arbeitsstelle auf 50 km/h
 - 10 m vor bis 10 m nach der Arbeitsstelle auf 30 km/h

beschränkt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z 10a StVO und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z 10b StVO bzw. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 Z 11 StVO).

4. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 6 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnnenge bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Z 5 StVO).
5. Im Bereich der Arbeitsstelle haben
 - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen eingeengt ist, an der Arbeitsstelle links und
 - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen frei ist, an der Arbeitsstelle rechts

vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Z 15 StVO schräg nach unten in Richtung des zu benützenden Fahrstreifens geneigt).

Die Verordnung ist durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt mit deren Aufstellung in Kraft.

Der Bürgermeister:



Harald Mülle

angeschlagen am: 17.08.2022

abgenommen am: 17.10.2022